

Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBI. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 6), zuletzt geändert 31.1.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Literatur und Kulturtheorie erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„Der M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie ist ein konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, fachübergreifende theoretische Fragestellungen selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor